

**Ab Mittwoch, den 2. Juni wird die 7-Tages-Inzidenz im Ammerland bei unter 35 liegen.
Das bedeutet für die Gäste in der Hotellerie und Gastronomie:**

- Sobald und solange man bei einer **Veranstaltung oder in einer Gastronomie** sitzt, darf man die Maske abnehmen. (§ 3 Abs.5)
- Die **digitale Kontaktdatenerfassung** wird zum Regelfall, in Ausnahmefällen ist aber natürlich auch weiterhin eine Datenerfassung auf Papier möglich. (§ 5)
- Bei der **Beherbergung** (§ 8) bleibt es unabhängig von der Inzidenz dabei, **dass bei der Anreise und zweimal wöchentlich getestet werden muss (auch unter 35!)**. Dies gilt nicht für Menschen, die bereits vollständig geimpft oder genesen sind.
- Bei einer Inzidenz über 50 gilt in **Hotels, Pensionen, Jugendherbergen** etc. auch weiterhin eine **Kapazitätsbeschränkung** von 60 %, zwischen 35 und 50 dürfen bis zu 80 % belegt werden. Wird der Inzidenzwert von 35 bzw. von 50 dann wieder überschritten, so müssen die in diesem Zeitpunkt bereits begonnenen Nutzungsüberlassungen nicht beendet werden.
- **Hoteleigene Schwimmbäder, Saunen und Fitnessbereiche etc.** dürfen für zulässig beherbergte Gäste geöffnet werden.
- Der **Innenbereich von Gastronomiebetrieben** (§ 9) kann geöffnet werden. Bei einer Inzidenz über 50 bleibt es drinnen und draußen bei dem Testerfordernis, draußen muss allerdings keine Maske getragen werden. Auch zwischen 35 und 50 müssen Gäste im Innenbereich einer Gastronomie noch einen negativen Testnachweis vorzeigen, wenn sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind. **Im Außenbereich fällt die Testpflicht unter 50, im Innenbereich unter 35 weg.**
- **Private** (geschlossene) **Feiern** (die über die Belegung eines Tisches hinausgehen) sind in Gastronomiebetrieben **erst unter einer Inzidenz von 50** und dann auch zunächst nur draußen und mit negativem Testnachweis mit bis zu 50 Personen zulässig. Unter einer Inzidenz von 35 kann mit maximal 100 Personen auch drinnen gefeiert werden, wenn alle einen negativen Test vorlegen (oder den Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung). Hygienekonzept- und Abstandspflichten und die Pflicht eine Maske zu tragen, wenn man nicht am Tisch sitzt, bleiben auch bei privaten Feiern bestehen. (§ 9)

Die gesamte neue Corona-Verordnung finden Sie auf der [Website vom Land Niedersachsen](#).